



Statuten Zürcher Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden (zbl)

Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Name

Unter dem Namen "Zürcher Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden"(zbl) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Sitz

Sitz des zbl ist der Ort der Geschäftsstelle/ des Sekretariats.

Artikel 3 Zweck

1. Vertretung der standes- und berufspolitischen Interessen der Verbandsmitglieder
2. fachliche Förderung und Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch, kollegiale Beziehungen
3. Zusammenarbeit mit dem Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband (DLV) gemäss DLV-Statuten Art. 3C
4. Zusammenarbeit mit Fachverbänden, Ausbildungsstätten, Behörden und Sprachheilinstitutionen
5. Förderung der Fortbildung
6. Qualitätssicherung

Mitgliedschaft

Artikel 4 Eintritt

Der zbl kennt drei Kategorien von Mitgliedern: Aktivmitglieder, ausserordentliche Mitglieder, Passivmitglieder

1. Eine Aktivmitgliedschaft ist für folgende Personenmöglich:
 - a. Logopädinnen mit einem von der EDK anerkannten schweizerischen Ausbildungsabschluss in Logopädie, die im oder für den Kanton Zürich tätig sind oder im Kantonsgebiet wohnen;
 - b. Logopädinnen mit ausländischem Diplom, die im oder für den Kanton Zürich tätig sind oder im Kantonsgebiet wohnen, wenn sie die Diplomanerkennung durch die EDK vorweisen können;
 - c. Logopädinnen mit einem von der EDK anerkannten schweizerischen Ausbildungsabschluss in Logopädie oder einer Diplomanerkennung durch die EDK, bei denen weder im Arbeitskanton noch im Wohnkanton ein Regionalverband besteht;
 - d. Logopädinnen, welche im Kanton Zürich weder wohnen noch arbeiten, aber bereits Mitglied im Regionalverband ihres Wohn- oder Arbeitskantons sind. Der DLV-Anteil

des Mitgliederbeitrags muss in diesem Fall nur beim Hauptverband, nicht jedoch beim zbl bezahlt werden.

- e. Jedes Aktivmitglied ist gleichzeitig Mitglied beim DLV und damit berechtigt, als Gast an der DLV-DV teilzunehmen. Das erste Kalenderjahr ist beitragsfrei. Der Vorstand prüft die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.

2. Eine ausserordentliche Mitgliedschaft ist für folgende Personen möglich:

- a. Logopädinnen mit ausländischem Diplom, die im oder für den Kanton Zürich tätig sind oder im Kantonsgebiet wohnen, welche die Ausgleichsmassnahmen für die EDK-Anerkennung absolvieren. Nach Erhalt der Diplom-Anerkennung durch die EDK wird die ausserordentliche Mitgliedschaft in eine Aktivmitgliedschaft umgewandelt;
- b. Personen, die über ein ausländisches Diplom einer Logopädie verwandten Berufsgruppe verfügen, mit dem sie nicht zu Ausgleichsmassnahmen für die EDK-Anerkennung zugelassen sind (insbesondere akademische SprachtherapeutInnen: SprachheilpädagogInnen, klinische Linguistinnen, PatholinguistInnen). Ausserordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, profitieren aber von den übrigen Mitgliedschaftsvorteilen. Sie sind nicht DLV-Mitglied. Über die Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3. Eine passive Mitgliedschaft ist für folgende Personen möglich:

- a. Logopädinnen, die den Beruf der Logopädin vorübergehend oder endgültig nicht mehr ausüben;
- b. Studierende der Logopädie. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt und erhalten keine Kursvergünstigungen. Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 Austritt

Der Austritt ist nur auf Jahresende möglich und ist drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die in den Ruhestand treten, können auf das nächstfolgende Jahr Passivmitglieder werden.

Artikel 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Mitglieder, die gegen die Interessen des Verbandes verstossen, aus dem Verband ausschliessen (vgl. Art.72 ZGB).

Artikel 7 Mitgliedschaft in weiteren Verbänden

Der zbl kann mit weiteren Verbänden zusammenarbeiten, wenn die Ziele des zbl dadurch besser verfolgt werden können. Er kann für seine Mitglieder in diesen Verbänden Mitgliedschaftsrechte erwerben (wie z.B. im Verband des Personals öffentlicher Dienste, VPOD).

Organisation

Artikel 8 Organe

Die Organe des zbl sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

3. RechnungsrevisorInnen
4. Kommissionen und nach Bedarf Arbeitsgruppen

Artikel 9 Mitgliederversammlung

A. ORGANISATION DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den zbl-Mitgliedern zusammen.
2. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme und kann kein anderes Mitglied vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin geleitet, bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Die Sekretärin und die Kassensführerin nehmen mit beratender Stimme teil.

B. EINBERUFUNGS-UND ANTRAGSVERFAHREN

ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt per E-Mail oder auf dem Postweg.
2. Ort, Datum und Zeit sowie Fristen für Anträge sind 3 Monate vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt 1 Monat vor der MV.
3. Antragsberechtigt sind:
 - a. der Vorstand
 - b. Mitglieder
 - c. Kommissionen
4. Anträge sind 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.
2. Bei einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind Ort, Datum und Zeit sowie Einberufungsgrund mindestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.

C. ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
 - a. Genehmigung des Protokolls des Vorjahres
 - b. Statuten und Statutenänderungen
 - c. Jahresbericht (Tätigkeitsbericht des Vorstands und der Kommissionen)
 - d. Jahresrechnung
 - e. Höhe des Mitgliederbeitrages
 - f. Grundlegende Stellungnahmen und Aktionen in berufspolitischen Fragen
 - g. Beitritt zu anderen Verbänden und Organisationen
 - h. Anträge gemäss Artikel 8 B
2. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a. Präsidentin (bzw. Co-Präsidium)

- b. Mitglieder des Vorstandes
- c. die Rechnungsrevisorinnen
- d. DLV-Delegierte

D. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

1. Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Wenn 1/5 der Stimmberechtigten es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit haben die Präsidentin (bzw. das Co-Präsidium) den Stichentscheid. Das Co-Präsidium hat sich auf eine Meinung zu einigen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
4. Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 10 Vorstand

A. ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Präsidentin und Vizepräsidentin, bzw. Co-Präsidium
 - b. 3-6 weiteren Mitgliedern
 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

B. ORGANISATION

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit haben die Präsidentin (bzw. das Co-Präsidium) den Stichentscheid. Das Co-Präsidium hat sich auf eine Meinung zu einigen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Weitere Einzelheiten über die Vorstandsarbeit sind im Pflichtenheft geregelt.
4. Die Sekretärin sowie nach Möglichkeit auch die Kassenführerin nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

C. ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbandes und erfüllt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Sekretärin.
2. Der Vorstand bereitet die Unterlagen zuhanden der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
3. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz, die vorliegenden Statuten oder die Pflichtenhefte einem anderen Organ zugeordnet werden und für den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 72 ZGB (vgl. Artikel 6)
4. Der Vorstand vertritt den zbl nach aussen, und die Präsidentin (die Co-Präsidentinnen) führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
5. Der Vorstand befasst sich insbesondere mit grundsätzlichen und konzeptionellen Fragen zu den folgenden Bereichen:
 - a. Führung und Organisation

- b. Dienstleistungen
 - c. Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Rechnungswesen sowie Vermögens- und Verbandsverwaltung
 - e. Entschädigungsreglement
6. Der Vorstand erarbeitet berufspolitisch bedeutsame Stellungnahmen gegenüber Behörden und Medien bzw. delegiert diese an die Kommissionen oder Arbeitsgruppen.
 7. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er ernennt die Vertreterinnen des Verbandes in anderen Organisationen (ausser die DLV-Delegierten, vgl. Artikel 6 und Artikel 11).
 8. Der Vorstand beschliesst über die budgetierten Ausgaben. Er legt die Entschädigungen und den Spesenansatz fest.
 9. Das Präsidium/Co-Präsidium ist in Absprache mit dem Vorstand zuständig für die Anstellung und Kontrolle der Sekretärin, der Kassensführerin, sowie allfälliger weiterer Personen. Die Präsidentin legt in Rücksprache mit dem Vorstand das Gehalt und die Anstellungsbedingungen fest.
 10. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben und Projekte ernennen. Sie bereiten Geschäfte zuhanden des Vorstandes vor.
 11. Einzelheiten über die Vorstandsarbeit und die Kommissionsarbeit sind in den Pflichtenheften geregelt.

Artikel 11 Kommissionen

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige Kommissionen benennen.
2. Die Kommissionen haben einen ständigen Auftrag und stellen dem Vorstand jährlich einen Budgetantrag. Ihre Kompetenzen und ihre Aufgaben werden im Pflichtenheft umschrieben.
3. Die Kommissionsleitung schlägt dem Vorstand Kommissionsmitglieder vor. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Zahl der Kommissionsmitglieder wird vom Vorstand festgelegt und ist im Pflichtenheft aufgeführt.
4. Die Kommission hat ein Antragsrecht an den Vorstand und an die Delegiertenversammlung.

Artikel 12 DLV-Delegierte

1. Die DLV-Delegierten werden gemäss DLV-Statuten Art. 6A bestimmt. Sie vertreten die Anliegen des zbl an der DLV-Delegiertenversammlung.
2. Die DLV-Delegierten werden jährlich gewählt. Sie sind mehrmals wählbar.

Artikel 13 Finanzen

1. Die Einnahmen bestehen aus den Jahresbeiträgen der zbl-Mitglieder und dem Verkauf von Dienstleistungen (z.B. Webseite als Plattform für Stelleninserate) und evtl. weiteren Zuwendungen. Der Jahresbeitrag besteht aus einem Beitrag für den zbl (inkl. VPOD-Beitrag) und einem von der DLV-DV festgesetzten Beitrag für den DLV (inkl. K/SBL-Beitrag). Doppelmitglieder, welche in einem anderen Kantonalverband den DLV-Anteil bezahlen, entrichten nur den zbl-Anteil. Passivmitglieder entrichten einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten reduzierten Betrag. Mitglieder von Kommissionen und Arbeits-

gruppen, deren Engagement für den Verband ein bestimmtes Ausmass übersteigt, bezahlen einen vom Vorstand festzulegenden reduzierten Mitgliederbeitrag. Mitglieder, welche im Vorstand des DLV mitarbeiten, bezahlen nur den zbl-Anteil.

2. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Vorstand ist für das Entschädigungsreglement verantwortlich.
4. Revisionsstelle
 - a. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
 - b. Die Revisionsstelle wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie ist danach erneut wählbar.

Artikel 14

Haftung Für Verpflichtungen des zbl haftet allein das Vereinsvermögen.

Artikel 15 Auflösung

Im Falle der Auflösung des zbl bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

16. Juni 2020